

Der Bürgermeister



Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die  
Fraktionen und Fraktionslosen  
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause  
(per E-Mail)

Dienststelle  
Bürgermeister- Ratsbüro  
Markt 1

Auskunft erteilt: Herr v. Borzyskowski	Zimmer: 401
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: <a href="http://www.sankt-augustin.de">http://www.sankt-augustin.de</a>	

Besuchszeiten	
<b>Rathaus</b> montags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	<b>Bürgerservice (Ärztehaus)</b> montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen  
BRB-vB

Datum  
19.06.2018

## Verein zur Förderung der städtischen Jugendeinrichtungen in Sankt Augustin e.V.

Anfrage der Fraktionen FDP, SPD, Grüne, Linke, Aufbruch!, Drucksachen-Nr.: 18/0202

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	27.06.2018	öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

### Zur Beantwortung Frage 1, Thema „Leistungsvereinbarung“:

#### Fragestellung 1:

Welche Umstände begründen die zusätzlich vereinbarten Verfügungszeiten, die abweichend von der KGSt-Empfehlung von 10% Overhead bereits hausintern auf 10,5 % erhöht und zusätzlich mit weiteren erheblichen Stundenkontingenten erweitert wurden?

#### Antwort:

Nach § 6 Abs. 3 des Vertrags mit dem Verein bleibt die Rechtsstellung der zugewiesenen Mitarbeiter zur Stadt durch die Zuweisung unberührt. Sie werden als städtische Beschäftigte in ihren Rechten und Pflichten in keiner Weise beeinträchtigt. Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsvorstandes vom 18.01.2011, werden bei der Personalbedarfsbemessung 10,5 % Verteilzeiten z.B. für Besprechungen in allgemeinen dienstlichen Angelegenheiten, dienstlichen Fortbildungen, ablaufbedingte Wege-, Transport- und Unterbrechungszeiten, Lesen von Dienstvorschriften, allgemeiner Fachliteratur, Besprechungen in persönlichen Angele-

#### Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX  
VR-Bank Rhein-Sieg eG IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST  
Postbank Köln IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370  
Steyler Bank GmbH IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

#### Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle: Sankt Augustin Zentrum/Hochschule  
Bonn-Rhein-Sieg  
Straßenbahn: 66  
Busse: 508, 517, 529, 535

genheiten, Erholungs- und Entspannungszeiten (soweit rechtlich geregelt) u.s.w. berücksichtigt.

Bezüglich der zusätzlichen Verfügungszeiten wird auf Antwort zu Frage 4 verwiesen.

**Fragestellung 2:**

Warum werden von der Stadt Sankt Augustin gestellte Mitarbeiter im Verein anders behandelt als im entsprechenden Fachbereich?

**Antwort:**

Im Rahmen der Vorbereitungen zum Abschluss Leistungsvereinbarung für die Jahre 2018/2019 wurde die Bemessung der „face to face“ Stunden unter Berücksichtigung der Standards der Stadt mit dem Verein intensiv erörtert. Es besteht nach wie vor ein Dissens, ob diese für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung im Bereich der offenen Jugendarbeit Anwendung findet. Um eine Grundlage für die Fortsetzung der offenen Jugendarbeit nach dem 31.12.2017 (Anmerkung: zu diesem Zeitpunkt endete die „alte“ Leistungsvereinbarung) wurde ein Kompromiss gesucht und kurz vor Jahresende 2017 auch gefunden. Wie bereits in der Beantwortung der CDU-Anfrage mit der Drucksachen-Nr. 18/0063 aufgeführt, bestand insbesondere ein Dissens in den zusätzlich – im Unterschied zu verwaltungsinternen Strukturen - anerkannten 1.710 Fachkraftstunden. Wie bereits in der dortigen Antwort dargestellt, besteht eine solche Regelung bei den sonstigen städtischen Mitarbeitern bzw. Organisationseinheiten nicht. Bei diesen sind z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Gremientätigkeiten bzw. Querschnittsaufgaben von der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst. Dieser Unterschied rührt aus der derzeitigen gesellschaftsrechtlichen Konstellation und den vertraglichen Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen Stadtverwaltung und Verein.

**Fragestellung 3:**

Ist es gerechtfertigt, dass der Geschäftsführer des Vereins komplett freigestellt ist?

**Antwort:**

Nach § 6 Abs. 1 des Vertrages stellt die Stadt Sankt Augustin den Leiter der städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen, wie bereits in den Verträgen vom 08.04.2001 und 25.04.2007 geregelt, als verantwortlichen Geschäftsführer zur Verfügung. Bisher ist die Zuweisung in Vollzeit erfolgt. Ob und inwieweit eine komplette Freistellung des Geschäftsführers für den Verein gerechtfertigt ist, könnte durch eine spezifische Stellenbemessung ermittelt werden. Diese ist bislang nicht erfolgt. Eine Beantwortung ist daher nicht möglich. Mit Schreiben vom 11.07.2014 wurde die mit Schreiben vom 10.08.2011 ausgesprochene Zuweisung des Geschäftsführers in Vollzeit an den Verein über den 31.12.2014 hinaus verlängert. Die Zuweisung erfolgt unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 2 des Vertrages vom 07.04.2014 bis zum 31.12.2019 mit der Option der weiteren Verlängerung. Sie endet ebenfalls bei Kündigung bzw. Auflösung des Vereins. Diese Zuweisung sieht Folgendes vor: Die Rechtsstellung zur Stadt bleibt durch die Zuweisung unberührt. Arbeitgeberin bleibt die Stadt Sankt Augustin; die Befugnis zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen obliegt dem Bürgermeister. Die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag gelten weiter. Gegenüber der Stadt Sankt Augustin ist der Geschäftsführer in Angelegenheiten des Vereins weisungsfrei. Im Rahmen der Zuweisung wird das Direktionsrecht hinsichtlich der Arbeitspflicht zur Ausführung der übertragenen Aufgaben und des Verhaltens am Arbeitsplatz auf den Vorstand des Vereins übertragen. Der Vorstand ist damit fachlicher Vorgesetzter des Geschäftsführers. Darüber hinaus wurde dem Vorstand das Direktionsrecht insoweit übertragen, wie es für den störungsfreien Ablauf im Verein erforderlich ist. Dies beinhaltet insbesondere die Einhaltung der Arbeitszeit, die Genehmigung von Dienstreisen, die Gewährung von Erholungsurlaub und die Anordnung von Mehrarbeit und Überstunden und die Entgegennahme der Krankmeldung. Nach § 6 Abs. 1 der Vereinssatzung besteht der Vorstand aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses der Stadt Sankt Augustin, der/dem von der Stadt Sankt Augustin benannten Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Fachbe-

reiches Kinder, Jugend und Schule als Geschäftsführer/in, der/dem Kassierer/in, weiteren drei Mitgliedern, deren Aufgabengebiet von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Der Geschäftsführer des Vereins ist laut Vertrag zwischen Stadt und Verein aus dem Jahre 2001 der Leiter der städtischen Jugendeinrichtungen. Die Weisungsfreiheit und die vollständige Freistellung ist wiederum der gesellschaftsrechtlichen Konstruktion sui generis und der damaligen Vereinbarungen geschuldet.

**Fragestellung 4:**

Von 10.815 Fachkraftstunden werden 7.779 Stunden in der „Face-to-Face“-Arbeit eingesetzt, das heißt, es bleibt ein Rest von ca. 30% an Verfügungszeiten.

Wozu werden diese Zeiten benötigt?

**Antwort:**

Im Rahmen der Leistungsvereinbarung wurde für die Differenz von 3.036 Stunden folgende Bedarfe berücksichtigt:

Die vereinbarten Tätigkeiten können inhaltlich unterschieden in zwei Kategorien unterschieden werden:

Pädagogische Angebote und zusätzliche Overheadzeiten:

1. Pädagogische Angebote

- kostenfreie sozialräumlich orientierte Ferienangebote (Johannesstraße und Ankerstraße) (160 Stunden),
- Mitwirkung Spielplatzausbauprogramm (30 Stunden),
- Spielplatzpatenprogramm (40 Stunden),
- Projekte an Schulen/geschlechtsspezifisch (300 Stunden),
- zusätzliche Projekte (LVR und Co.) (200 Stunden)
- Projekte im Rahmen flexibler Schwerpunktsetzung (121 Stunden)

2. Zusätzliche Overheadzeiten neben der Freistellung des Geschäftsführers und den 10,5 % Overheadzeiten pro päd. Mitarbeiter

- Organisation Häuser, Teambesprechungen, Jahresklausur (600 Stunden),
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung (100 Stunden),
- Teilnahme an Gremien und AK's (100 Stunden)
- Querschnittsaufgaben für den Verein (200 Stunden)
- Fachkraftstelle 1 (505 Stunden)
- Fachkraftstelle 2 (205 Stunden),

Zur Beantwortung Frage 2, Thema „Haushalt, Personal, Angebot“:

Haushalt

**Fragestellung 1:**

Die Stadt Sankt Augustin stellt mehr als eine Million Euro jährlich zur Verfügung. Trotz ihrer Eigenschaft als Hauptgeldgeber hat die Stadt keinen Einblick in den Haushalt des Vereins. Warum nicht?

**Antwort:**

Der mit dem Verein abgeschlossene Vertrag sieht dies nicht vor und eine solche Vereinbarung könnte zu Konflikten mit der Eigenständigkeit eines gemeinnützigen Vereins führen.

Insoweit beschränkt diese gesellschaftsrechtliche Lösung die Handlungsfähigkeit und Prüfungskompetenz der Verwaltung.

**Fragestellung 2:**

2. Wie und inwieweit wird die Verwendung der Mittel geprüft?

**Antwort:**

Nach § 5 Abs. 3 des Vertrages ist der Verein verpflichtet, bis zum 31.03. eines Kalenderjahres einen Verwendungsnachweis über das ihm von der Stadt im Vorjahr zugewiesene Grundbudget vorzulegen. Nach Aufforderung sind im Rahmen einer Rechnungsprüfung die Originalbelege vorzulegen. Der Verein hat seine aus § 5 Abs. 3 des Vertrages obliegenden Verpflichtungen stets erfüllt.

**Fragestellung 3:**

Hat die Stadt irgendeine Information über die Höhe der Drittmittelakquise, die vom Verein durchgeführt wird?

- Falls ja, wie hoch ist diese Summe?
- Falls nein, warum nicht?

**Antwort:**

Im Rahmen der Bestandsaufnahme der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII haben sich die Träger selbstverpflichtet offenzulegen, in welcher Höhe sie für welche Projekte der offenen Kinder- und Jugendarbeit Drittmittel beantragt und akquiriert haben. Aus der Bestandsaufnahme für das Jahr 2017 ist bekannt, dass der Verein Drittmittel in Höhe von 3.352 € für die Fortschreibung der Projektreihe Jugendschutz/Jugendmedienschutz, 1.270 € von der Stadt aus Mitteln gegen Gewalt und für Toleranz für das Projekt „Wir wollen wissen, was w(r)ichtig ist!“ Darüber hinaus erhielt er für die digitale Modernisierung der Jugendeinrichtungen 10.964 €. Ob die Angaben vollständig sind, ist nicht bekannt.

**Fragestellung 4:**

Wie hoch ist das Vermögen des Vereins und wie hoch sind die Rücklagen?

**Antwort:**

Das ist der Verwaltung nicht bekannt.

**Fragestellung 5:**

Werden von der Stadt weitere Leistungen durch städtisches Personal für den Verein bereitgestellt? Falls ja, welche und in welchem Umfang?

**Antwort:**

- Personalverwaltung der städtischen Mitarbeiter/innen
- Anstellung von Freiwilligen im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes
- Unterhaltung der Betriebsstätten und deren Außenanlagen
- Unterhaltung der Dienstfahrzeuge

**Personal**

**Fragestellung 1:**

Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hat der Verein neben dem städtischen Personal?

**Antwort:**

Das ist der Verwaltung nicht bekannt.

**Fragestellung 2:**

Wie viele davon sind fest angestellt und wie viele sind Honorarkräfte?

**Antwort:**

Das ist der Verwaltung nicht bekannt.

**Fragestellung 3:**

Wie viele Verträge gibt es insgesamt?

**Antwort:**

Das ist der Verwaltung nicht bekannt.

**Fragestellung 4:**

Gibt es Personen, die sowohl von der Stadt als auch vom Verein bezahlt werden?

**Antwort:**

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, eine Nebentätigkeit anzuzeigen. Nach Kenntnis der Verwaltung gibt es fünf Personen, die sowohl von der Stadt als auch dem Verein bezahlt werden. Ob diese Angabe jedoch vollständig ist, vermag die Verwaltung nicht zu beantworten.

**Fragestellung 5:**

Wer hat die Dienst- und Fachaufsicht über die städtischen Mitarbeiter des Vereins?

**Antwort:**

Bezogen auf den Geschäftsführer sieht die Zuweisung Folgendes vor:  
Die Rechtsstellung zur Stadt bleibt durch die Zuweisung unberührt. Arbeitgeberin bleibt die Stadt Sankt Augustin; die Befugnis zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen obliegt dem Bürgermeister. Die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag gelten weiter. Gegenüber der Stadt Sankt Augustin ist der Geschäftsführer in Angelegenheiten des Vereins weisungsfrei. Im Rahmen der Zuweisung wird das Direktionsrecht hinsichtlich der Arbeitspflicht zur Ausführung der übertragenen Aufgaben und des Verhaltens am Arbeitsplatz auf den Vorstand des Vereins übertragen. Der Vorstand ist damit fachlicher Vorgesetzter des Geschäftsführers. Darüber hinaus wurde dem Vorstand das Direktionsrecht insoweit übertragen, wie es für den störungsfreien Ablauf im Verein erforderlich ist. Dies beinhaltet insbesondere die Einhaltung der Arbeitszeit, die Genehmigung von Dienstreisen, die Gewährung von Erholungsurlaub und die Anordnung von Mehrarbeit und Überstunden und die Entgegennahme der Krankmeldung. Im Übrigen obliegt dem Bürgermeister die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer.

Bezogen auf die weiteren städtischen Mitarbeiter des Vereins wurde nach § 6 Abs. 4 des Vertrages das Direktionsrecht hinsichtlich der Arbeitspflicht zur Ausführung der übertragenen Aufgaben und des Verhaltens am Arbeitsplatz im Rahmen der Zuweisung auf den Verein übertragen. Der Geschäftsführer ist damit der fachliche Vorgesetzte. Darüber hinaus wurde dem Geschäftsführer des Vereins das Direktionsrecht insoweit übertragen, wie es für den störungsfreien Ablauf im Verein erforderlich ist. Dies beinhaltet insbesondere die Einhaltung der Arbeitszeit, die Genehmigung von Dienstreisen, die Gewährung von Erholungsurlaub, die Anordnung von Mehrarbeit und Überstunden und die Entgegennahme der Krankmeldung. Im Übrigen obliegt dem Bürgermeister die Dienstaufsicht über die städtischen Mitarbeiter des Vereins.

**Fragestellung 6:**

Wer unterzeichnet die Fahrtenbücher, die Urlaubsanträge und die Dienstreiseanträge der Vereinsmitarbeiter?

**Antwort:**

§ 6 Abs. 4 des Vertrages sieht folgende Regelung vor: Bezogen auf den Geschäftsführer unterzeichnet der Vorsitzende die Fahrtenbücher, Urlaubsanträge und Dienstreiseanträge. Bezogen auf die übrigen Mitarbeiter unterzeichnet der Geschäftsführer diese Unterlagen.

**Fragestellung 7:**

Gelten die gleichen Rechte und Pflichten der Stadt (wie z.B. auch Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen) auch für die an den Verein abgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?

**Antwort:**

Hierüber besteht Dissens zwischen der Stadt und Verein. Dieser wird derzeit durch den Rechtsdienst geprüft. Sobald die Prüfung abgeschlossen wird, wird das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt.

**Fragestellung 8:**

Wieviel Personen bei der Stadtverwaltung sind mit wieviel Arbeitszeit zusätzlich neben dem an den Verein abgeordneten Personal mit Themen des Vereins beschäftigt?

**Antwort:**

In Abhängigkeit von der Fragestellung bzw. den zu bearbeitenden Themen im Durchschnitt rund 8 Personen. Die Höhe der Arbeitszeit, die auf den Verein entfällt, ist ebenfalls abhängig von den zu bearbeitenden Themen. Da diese nicht erfasst wurde, kann diese Frage nicht beantwortet werden. Es ist festzustellen, dass im Gegensatz zur Förderung von anderen freien Trägern deutlich mehr Dienststellen und deutlich mehr Personalstunden gebunden werden.

**Angebot des Vereins**

**Fragestellung 1:**

Ist die Verwaltung der Auffassung, dass sie genügend Einfluss auf das Angebot des Vereins hat?

**Antwort:**

Der Einfluss auf das Angebot des Vereins erfolgt im Rahmen der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen. Hierbei handelt es sich um eine Willensübereinstimmung der beiden Vertragsparteien. Sofern die Stadt der Auffassung ist, dass diese nicht genügend Einfluss auf das Angebot des Vereins hat, besteht die Möglichkeit, entweder im Einvernehmen der Vertragsparteien den Einfluss der Stadt im notwendigen Umfang zu erweitern oder – sofern kein Einvernehmen herbeigeführt werden kann – den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu kündigen (s. § 7 des Vertrags).

Aufgrund des Direktionsrechts des Geschäftsführers in Bezug auf die städtischen Mitarbeiter ist es nicht möglich, Personalressourcen entsprechend aktueller Bedarfssituationen zwischen den Einrichtungen durch die Verwaltung umzusteuern.

**Fragestellung 2:**

Warum wurde in den vergangenen Jahren die Leistungsvereinbarung mit dem Verein dem Jugendhilfeausschuss nicht zur Kenntnis gegeben?

**Antwort:**

Die Gründe sind der Fachverwaltung nicht bekannt und können aufgrund des Wechsels in der Dezernatsleitung nicht mehr nachvollzogen werden.

**Fragestellung 3:**

Wie läuft insgesamt die Kommunikation zwischen Stadtverwaltung und Verein?

**Antwort:**

In der Regel über den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule, sofern nicht der Verein von seiner Möglichkeit Gebrauch macht, sich unmittelbar an den Beigeordneten oder den Bürgermeister zu wenden.

**Fragestellung 4:**

Werden, wie in der Satzung des Vereins in § 2 beschrieben, die Aktivitäten des Vereins „nach den aktuellen Erfordernissen der örtlichen Jugendhilfe“ ausgerichtet?

**Antwort:**

Welches die ‚aktuellen Erfordernisse der örtlichen Jugendhilfe‘ sind, wurde bisher durch den Verein definiert. Entsprechend hat der Verein in eigener Verantwortung entschieden welchen Bedarfen begegnet wird. Die Vertragsgestaltung lässt es nicht zu, dass der öffentliche Träger der Jugendhilfe (Jugendamt und Jugendhilfeausschuss) ihre Planungsverantwortung nach § 80 SGB VIII in Bezug auf kurz- und mittelfristige Bedarfe wahrnehmen können, da der Vertrag jeweils eine Vertragslaufzeit von fünf Jahren hatte.

**Fragestellung 5:**

Die Leistungsvereinbarungen werden alle zwei Jahre neu verhandelt. Welche Instrumente gibt es bzw. gab es, um aktuelle Bedarfe abzudecken?

**Antwort:**

Es besteht die Möglichkeit, auch außerhalb der Leistungsvereinbarung eine individuelle Abstimmung mit dem Verein herbeizuführen. Diese kommen nur zum Tragen sofern beide Vertragspartner damit einverstanden sind.

**Zusätzliche Fragen**

**Fragestellung 1:**

Auf Nachfrage der FDP-Fraktion beim Verein, wer unter welchen Voraussetzungen dort Mitglied werden könne, erhielten diese unter anderem folgende Auskunft: „Der Verein ist primär kein Mitgliederverein, sondern hat anlassbezogen Neumitglieder aufgenommen, welche den Verein durch ihre individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten in besonders wichtigen Aufgabenbereichen unterstützen wollten“.

Ist diese Auffassung der Verwaltung bekannt? Wie steht die Verwaltung zu dieser Aussage?

**Antwort:**

Der Verwaltung ist diese Auffassung nicht bekannt. Nach § 4 der Vereinssatzung ist die Mitgliedschaft freiwillig. Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die die Zwecke und Aufgaben des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Dass der Verein primär kein „Mitgliederverein“ ist, ist aus der Vereinssatzung nicht erkennbar. Ebenso wenig die Konkretisierung, wonach Neumitglieder die Voraussetzung erfüllen sollen, dass sie durch ihre individuelle Fähigkeiten und Kenntnisse in besonders wichtigen Angelegenheiten unterstützen wollten.

**Fragestellung 2:**

Ist die Struktur des Vereins rechtssicher? Kann in einem gemeinnützigen Verein ein in Teilen gesetzter und nicht gewählter Vorstand rechtssicher handeln?

**Antwort:**

Der Verein ist offensichtlich im Vereinsregister eingetragen worden und damit wirksam entstanden. Bei der Eintragung hat die entsprechende Stelle beim Amtsgericht die Mindestvo-

raussetzungen einer zulässigen Vereinsgründung zu prüfen und nur bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen die Eintragung ins Vereinsregister abzulehnen.

Auch ein gemeinnütziger Verein, dessen Vorstand wie der vorliegende aus geborenen Mitgliedern besteht, kann durch diesen wirksam am Rechtsverkehr teilnehmen, wenn die Satzung dieses Konstrukt vorsieht. Dies ist der Fall.

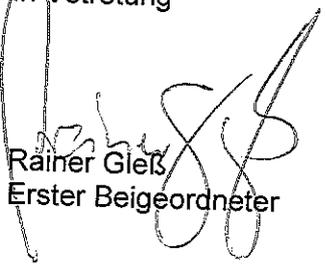
**Fragestellung 3:**

Wenn der/die Vorsitzende des Vereins zurückträte, würde dann auch der JHA-Ausschussvorsitz automatisch vakant?

**Antwort:**

Nein, da der / die Vorsitzende des Jugendhilfeausschuss vom Jugendhilfeausschuss gewählt wird (s. § 4 Abs. 5 AG-KJHG). Diese Rechtsnorm sieht keine Verknüpfung mit der Satzung des Vereins vor.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Rainer Gieß  
Erster Beigeordneter